

Wiedergutmachungsakten als Quellen für die Provenienzforschung – Erfahrungen und Perspektiven

Dr. Emily Löffler (Deutsche Nationalbibliothek)
Dr. Ilse von zur Mühlen (Bayerische Staatsgemäldesammlungen)

Vielen Dank für die Einladung, auf dieser Tagung sprechen zu dürfen. Ziel unseres Beitrages ist es, die Arbeitsgruppe Wiedergutmachungsakten des Arbeitskreises Provenienzforschung vorzustellen und anhand von zwei Beispielen aus Nutzerperspektive einen Einblick zu geben, welche Relevanz Wiedergutmachungsakten (WGA) für die Provenienzforschung haben.

1. Vorstellung der AG Wiedergutmachungsakten des Arbeitskreises Provenienzforschung e.V.

Die AG Wiedergutmachungsakten hat sich 2016 beim Frühjahrstreffen des Arbeitskreises Provenienzforschung in Karlsruhe konstituiert und möchte eine Art Leitfaden für die Arbeit mit Wiedergutmachungsakten entwickeln. Die Einsicht in Rückerstattungs- und Entschädigungsakten ist für die Arbeit der ProvenienzforscherInnen zwingend erforderlich. Nicht nur sind sie, um Doppelentschädigungen zu vermeiden, angehalten, zu prüfen, ob es in der Nachkriegszeit bereits Entschädigungen eines Anspruchstellers gegeben hat. Oftmals bieten Wiedergutmachungsakten außerdem eine Ergänzungsüberlieferung, um die Lebensläufe der Opfer des Nationalsozialismus, Verfolgungsschicksale oder Vermögensverluste überhaupt erst zu rekonstruieren. Nicht selten finden sich in ihnen Dokumente nationalsozialistischer Behörden, die im Zusammenhang mit der rassistischen oder politischen Verfolgung durch staatliche Stellen angelegt wurden. So wurden in die Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsverfahren Dokumente der Finanzbehörden, der Polizei und Gestapo oder von Parteiorganisationen als Belege für Verfolgungsvorgänge eingebracht.

Wer mit Hilfe von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsakten recherchiert, muss wissen, wo man diese finden kann und wie sie zu lesen sind. Als Hilfestellung für ProvenienzforscherInnen soll der Leitfaden einen Überblick darüber geben, in welchen Archiven Wiedergutmachungs- und Entschädigungsakten liegen. Unter Rückgriff auf die 2010 von der ARK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wiedergutmachung“ herausgegebene *Übersicht über die Überlieferung und Rechtsgrundlagen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland in den staatlichen Archiven*¹ haben die AG-Mitglieder Berichte über die Aktenüberlieferungen in den einzelnen Bundesländern zusammengetragen und aktualisiert. Nach derzeitigem Stand hat die Arbeitsgruppe außerdem eine Einleitung für den Leitfaden entworfen, die in die gesetzlichen Grundlagen der Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren nach 1945 einführt und erste allgemeine Hinweise auf die Bedingungen für die Nutzung dieser Akten gibt – etwa, dass zur Recherche die Namen der Anspruchsberechtigten bekannt sein müssen und die Akten zum Teil noch Schutzfristen unterliegen.

Neben der Übersicht über die Aktenbestände soll der Leitfaden den ForscherInnen auch helfen, die Spezifik dieses Aktentypus besser zu verstehen –indem er beispielsweise beim Aufschlüsseln einschlägiger Aktenzeichen, Kürzel oder Querverweise hilft oder aufzeigt, dass Wiedergutmachungsakten mitunter Hinweise auf weitere für eine Fallbewertung relevante

Aktenkonvolute enthalten können. Die beiden folgenden Fallbeispiele sollen dies genauer illustrieren.

2. Fallbeispiel 1: Rekonstruktion einer vom Finanzamt beschlagnahmten Kunstsammlung

Am Landesmuseum Mainz wurde von 2016-2019 ein dreijähriges Provenienzforschungsprojekt zu einem Konvolut von Objekten durchgeführt, das zwischen 1941 und 1944 durch die Reichsfinanzverwaltung an die Gemäldegalerie und das Altertummuseum der Stadt Mainz – die Vorgängerinstitutionen des heutigen Landesmuseums – überwiesen wurde.² Dabei fanden sich Hinweise, dass die Verwertungsstelle des Mainzer Finanzamts im Juni 1944 „[a]us dem Nachlaß des vor einiger Zeit in Mainz verstorbenen Juden Goldschmitt [sic] (...) eine größere Anzahl von Kunstgegenständen (...) beschlagnahmt habe“³ und diese Kunstgegenstände dem Altertummuseum der Stadt Mainz zum Ankauf anbot. Neben einer Liste der einzelnen Kunstgegenstände enthielt die Akte auch Rechnungsbelege, die bestätigen, dass der Ankauf in der Tat zustande kam. Einige der Gegenstände konnten im Museumsbestand identifiziert werden. Daher bestand der nächste Rechenschritt darin, die Identität des namentlich erwähnten Herrn Goldschmidt und seine Verfolgungsgeschichte zu rekonstruieren.

In den Wiedergutmachungsakten für den Bezirk Mainz – die sich im Landesarchiv Speyer befinden – gab es für den Namen Goldschmidt mehrere Treffer. Nur einer davon war aber mit dem Vermerk „Kunstgegenstände“ verschlagwortet, da in der Klageschrift explizit Rückerstattungsansprüche über Kunstgegenstände formuliert worden waren. Allerdings enthielt diese Akte keine Verfahrensunterlagen, da es zwischen den Anspruchstellern und der Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz zu einer gütlichen Einigung gekommen und das Landgericht Mainz nur zur Fristwahrung angerufen worden war. Dennoch halfen schon die Klageschrift und der Wortlaut der gütlichen Einigung dabei, den Fall näher zu umreißen. In der Einigung hieß es: „Die Entziehung und Verwertung von Mobiliar, Kunstgegenständen, Schmuck- und Kleidungsstücken des Erblassers ist bewiesen durch das Schreiben des Finanzamtes Mainz-Stadt vom 16.8.1952 (Bl. 21 d. A.). Der Einzelnachweis der Sachen des Erblassers ist in der Taxe der Errungenschaftsgemeinschaft der Eheleute Goldschmidt, vorgenommen durch Herrn Hecker, Wiesbaden, am 5.5.1944 und in den Anlagen hierzu geliefert (Bl. 5 ff). (...)“⁴ Für die Beweisführung hatte man demnach auf Schriftverkehr mit dem Finanzamt und auf die Taxlisten verwiesen, die ein Gutachter nach Goldschmidts Tod bei der Schätzung des Haushalts erstellt hatte. Da die Schriftstücke in der Akte nicht erhalten waren, musste die Paginierung sich jedoch auf eine andere Akte beziehen.

Tatsächlich existiert beim Amt für Wiedergutmachung in Saarburg, das die rheinland-pfälzischen Entschädigungsakten aufbewahrt, eine umfassende Verfahrensakte, da sowohl die Witwe als auch ihr Sohn bereits 1950 nach dem *Landesgesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz vom 22. Mai 1950* Ansprüche geltend gemacht hatten. Anhand dieser Akte ließ sich die Geschichte der Familie erschließen. Zusätzliche Anhaltspunkte ergaben sich außerdem aus einer Devisenakte im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden und Familienregisterakten im Mainzer Stadtarchiv.

Fritz Goldschmidt war ein Mainzer Kaufmann. Er stammte aus einer Familie des assimilierten jüdischen Bürgertums, die noch vor seiner Geburt zum Protestantismus konvertiert war. Fritz

Goldschmidts Bruder war Landgerichtsdirektor in Mainz, während er selbst sich im Weinhandel als Herausgeber der Deutschen Weinzeitung einen Namen machte.⁵ Trotz der Zugehörigkeit zum Protestantismus wurde Fritz Goldschmidt unter der nationalsozialistischen Diktatur nach den Bestimmungen der Nürnberger Rassegesetze als „jüdisch“ eingestuft. Weil seine Ehefrau als „arisch“ galt, hatte ihre Ehe den Status einer „privilegierten Mischehe“. Trotzdem musste er 1938 die Judenvermögensabgabe zahlen, und sein Konto unterstand ab 1939 einer Sicherungsanordnung.⁶ Als er im Februar 1944 verstarb, zog das Mainzer Finanzamt unter Berufung auf die „13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ sein Vermögen ein – diese Verordnung legte fest, dass das Vermögen von Juden nach ihrem Tod automatisch an das Deutsche Reich verfiel.⁷ Zwar konnte nichtjüdischen Erbberechtigten mit Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches mitunter eine Ausgleichszahlung für dieses eingezogene Vermögen gewährt werden. Der Antrag der Witwe auf eine solche Ausgleichszahlung wurde jedoch in diesem Fall abgelehnt.⁸

Die Entschädigungsakte enthielt verschiedene Hinweise, wonach sich im Familienbesitz Dokumente erhalten hatten, die die Schätzung und Verwertung des Haushalts durch das Finanzamt und den Gutachter dokumentieren konnten.⁹ Diese Taxlisten hatten der Entschädigungsbehörde zeitweise auch vorgelegen, wie aus einem Aktenvermerk hervorgeht. 1957 waren sie jedoch von der OFD Koblenz zusammen mit einigen weiteren Unterlagen aus der Akte entnommen worden, als die OFD die nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) zu verhandelnden Ansprüche über Hausrat und Kunstgegenstände bearbeitete.¹⁰ Erst die Einsicht in die beim Bundesamt für Zentrale Dienste und Offene Vermögensfragen (BADV) in Berlin liegende OFD-Akte, die in dem Verfahren die maßgebliche Akte gewesen war, konnte daher ein vollständiges Bild des Falls liefern. Wie sich zeigte, lagen hier mehrere Taxlisten, darunter eine vom Gutachter auf Mai 1944 datierte Gesamtübersicht über den ehelichen Hausrat samt Schätzpreisen und eine weitere undatierte Liste, die ausdifferenzierte, welche Gegenstände beiden Eheleuten gemeinschaftlich und welche allein dem Verstorbenen gehört hatten. Auch die vom Finanzamt an das Altertumsmuseum verkauften Kunstgegenstände tauchten auf den Taxlisten auf.¹¹ Allerdings war es der OFD nicht mehr möglich, anhand der Listen exakt zu rekonstruieren, welche einzelnen Gegenstände letztlich in natura vom Finanzamt eingezogen worden waren. Aus diesem Grund hatte die OFD Koblenz den Erben in der gütlichen Einigung die Zahlung einer pauschalen Schadenersatzzahlung für den gesamten Hausrat angeboten.

Dieser Schlussbefund war auch für die abschließende Fallbewertung relevant. Erstens konnte durch die Einsicht aller Akten die Verfolgungsgeschichte rekonstruiert und fast lückenlos nachgewiesen werden, dass die vom Altertumsmuseum angekauften Gegenstände 1944 nach dem Tod von Fritz Goldschmidt beschlagnahmt und dann ans Altertumsmuseum verkauft worden waren. Zweitens bestätigte die Rücksprache mit dem BADV, dass im Falle einer Restitution der Gegenstände an heutige Erben keine Verrechnung dieser Restitution mit der Rückerstattungszahlung von 1960 erforderlich würde, weil die Rückerstattungszahlung von 1960 pauschal für den ganzen Haushalt erfolgt und eine Differenzierung der Wiederbeschaffungswerte für die einzelnen Kunstgegenstände nicht möglich war.

Wenngleich dieser Fall relativ geradlinig wirkt, so kann er doch erst dann vollständig rekonstruiert werden, wenn man den Querverweisen zwischen den verschiedenen Aktenüberliefe-

rungen folgt und alle drei Überlieferungen gegenüberstellt. Er zeigt exemplarisch, dass die Akten der Wiedergutmachungsbehörden und die der Oberfinanzdirektionen häufig nicht deckungsgleich sind und Kenntnisse der historischen Behördenstrukturen und ihrer Arbeitsweisen erforderlich sind, um die Akten zu verstehen. Der im Folgenden vorgestellte zweite Fall zeigt noch deutlicher, wie wichtig die umfassende Sichtung aller verfügbaren Überlieferungen zu einem bestimmten Sachverhalt ist.

3. Fallbeispiel 2: Der Fall eines Berliner Kunsthandelskonzerns: Die Bedeutung des umfassenden Zugangs zu Wiedergutmachungsakten in der Provenienzforschung

Im Folgenden sei die Geschichte der Kunsthandlung kurz umrissen:¹² Die von dem jüdischen Unternehmerduo Albert und Leo Loeske 1912 in Berlin gegründete Margraf & Co. GmbH war in den 1920er Jahren zu einem Kunsthandelskonzern mit Tochterfirmen im In- und Ausland ausgebaut worden und umfasste 1929 neun Kunsthandlungen, eine Restaurierungsfirma sowie ein Immobilienunternehmen. Nach dem Tod der Brüder – Leo starb 1925, Albert 1929 – fiel der Konzern laut Albert Loeskes Testament in Form der gesamten Geschäftsanteile an seinen bisherigen (jüdischen) Geschäftsführer Jakob Oppenheimer und seine Frau Rosa Oppenheimer, während er sein übriges Vermögen seiner gleichfalls jüdischen Lebensgefährtin Rosa Beer vermachte.¹³ Keiner der vorgesehenen Vermächtnisnehmer war mit ihm verwandt. Der Konzern verschuldete sich seit 1929 aufgrund mehrerer Kredite bei der Berliner Bank Jacquier & Securius unter anderem für Ankäufe aus den sogenannten Russenauktionen mit über einer Million Reichsmark.¹⁴ Die Abtragung dieser Schulden fiel zusammen mit den Erbschaftssteuerforderungen des Finanzamts seit 1930. Zur Sicherung der wegen fehlender Verwandtschaft von Anfang hoch veranlagten Erbschaftssteuer pfändete das Finanzamt Berlin die Geschäftsanteile zunächst 1930 zu Teilen, 1933 dann in Gänze, bis zur Begleichung der Steuern. Oppenheimer liquidierte seit 1929 bis 1933 alle bis auf drei der Kunsthandlungen. 1933 kam es dennoch zu einer Sicherungsübereignung durch die Bank sowie 1934 zu Liquidationsbeschlüssen und einem Versteigerungsvertrag über die Bestände der verbliebenen drei Kunsthandlungen zwischen dem Margraf-Konzern, der Bank und dem gleichfalls jüdischen Auktionshaus Paul Graupe.¹⁵ Der Erlös sollte die letzten Schulden der Margraf & Co bei der Bank tilgen, der darüber hinaus erzielte Gewinn dem Konzern überwiesen werden. Für die Margraf war seit April 1933 Oppenheimers Schweizer Schwiegersohn Ivan Bloch als Geschäftsführer tätig, während Jakob Oppenheimer und seine Frau im selben Monat vor dem Zugriff der Gestapo nach Frankreich geflüchtet waren.

Den Versteigerungen bei Graupe war Werbung im großen Stil vorausgegangen, die Ergebnisse erreichten für Gemälde teilweise Höchstwerte, in anderen Bereichen nachfragespezifische Flauten. Der Gewinn tilgte sämtliche Schulden bei der Bank Jacquier & Securius.¹⁶ Der übrige Erlös wurde, wie vertraglich verabredet, der Margraf & Co. GmbH überwiesen.¹⁷ Die Erbschaftssteuer eines bis 1936 durch langjährige Mitarbeiter des Finanzamts wohlgesonnen bearbeiteten Erbschaftsfalls wurde bis 1938 durch Loeskes Lebensgefährtin abbezahlt.¹⁸ Restbestände aus den drei Kunsthandlungen wurden 1937 bei dem Berliner Versteigerer Achenbach dann allerdings zumeist weit unter Preisniveau verkauft.¹⁹ Alle drei Kunsthandlungen wurden bis 1938 im Handelsregister gelöscht. Die Geschäftsanteile des Konzerns wurden 1938 an

Rosa Beer übertragen,²⁰ der Konzern und das Restaurierungsunternehmen existierten noch bis 1940 bzw. bis 1943.²¹

1938 aber hatte die Verfolgungsmaschinerie des NS-Staates in vollem Umfang eingesetzt. Zu den Einzelheiten sei auf die Literatur verwiesen.²² Im Fall von Albert Loeskes Lebensgefährtin Rosa Beer reichte sie von vollkommener Enteignung bis zu ihrem Tod im Konzentrationslager Theresienstadt 1943. Das Ehepaar Oppenheimer lebte seit 1933 im französischen Ausland zunächst in relativer Sicherheit und war auch weiter im Kunsthandel tätig.²³ 1940 aber wurde Jakob Oppenheimer von den Franzosen als feindlicher Ausländer interniert, infolge dessen er 1941 in Nizza verstarb, während Rosa Oppenheimer von den Deutschen in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert und in der Folge 1942 ermordet wurde. Die Kinder des Ehepaars überlebten. Ivan Bloch wurde ab 1938 als Schweizer Bürger in Deutschland verfolgt, konnte sich aber mit seiner Familie in die Schweiz absetzen. Um die Verwicklungen des Falls aufzuzeigen, sei noch erwähnt, dass Loeskes Lebensgefährtin Rosa Beer Ivan Bloch bzw. seine Kinder zu Erben eingesetzt hatte.

Nach Kriegsende kam es zu diversen Wiedergutmachungsverhandlungen sowohl nach dem BRüG wie auch nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

In der Folge der Washingtoner Konferenz und auch in Folge des am 23. September 1990 von der Volkskammer der DDR verabschiedeten *Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen* meldeten die Anwälte der Erben Oppenheimer in der Bundesrepublik, aber auch weltweit, Ansprüche u.a. auf die bei Graupe versteigerten Werke an. Es erfolgten zahlreiche Rückgaben, allerdings auf der Grundlage einer Dokumentenauswahl, die von den Anwälten vorgelegt oder nur in Auswahl in den Archiven zugänglich gemacht wurden.²⁴ Erst aufgrund einer Entscheidung innerhalb des BADV sowie einer von den Anwälten der Erben Oppenheimer 2013 endlich erwirkten Erlaubnis zur Schutzfristverkürzung konnte die Forschung die Klärung verschiedener Fragen in Angriff nehmen.²⁵

Eine erste Übersicht zu den Wiedergutmachungsverfahren lieferte eine Anfrage beim BADV und im Landesarchiv Berlin zu den Rückerstattungs- sowie bei der Bundeszentalkartei in Düsseldorf zu den Entschädigungsverfahren. Innerhalb von ca. zwei Jahren versuchten drei Forscherinnen sowie in der Folge weitere assoziierte KollegInnen an betroffenen Museen, die Materialfülle der Wiedergutmachungs- und Entschädigungsakten zu sichten. Zu diesen kamen die nun gleichfalls zugänglich gewordenen Betriebsprüfungsakten des Margraf-Konzerns und der Bank Jacquier & Securius im BADV. Grundlage der Forschungen war somit die Bereitstellung sämtlicher nicht nur im Landesarchiv Berlin, sondern vor allem auch im BADV archivierten und sowohl auf die Kunsthandlungen wie auch auf andere Wiedergutmachungsverfahren aller beteiligten verfolgten Personen bezogenen Akten. Beachtet werden mussten jedoch auch die unterschiedlichen Überlieferungen gleicher Verfahrensnummern in BADV und Landesarchiv Berlin, da sie unterschiedliche Akten enthalten. Darüber hinaus wurden Akten im Staatsarchiv Hamburg, in den Entschädigungsämtern Berlins, dem Staatsarchiv Potsdam, den Berliner Amtsgerichten mit Nachlassgerichts- sowie Handelsregisterakten, dem Bundesarchiv Bern, dem Historischen Archiv des Germanischen Nationalmuseums etc. konsul-

tiert. Akten zum Lastenausgleich, die hier in Bayreuth lagern, konnten aus Zeitgründen allerdings nicht mehr gesichtet werden, doch könnten sie gleichfalls relevant sein.

Als Fazit dieser Dokumentensichtung konnte u.a. festgestellt werden, dass die Bearbeiter der Wiedergutmachungs- und Entschädigungsvorgänge seit Kriegsende offenbar die Übersicht über die Akten verloren hatten. Denn erst die umfassende Akteneinsicht konnte die oben geschilderten Gründe für die Auktion, nämlich die massive Verschuldung des Kunsthandelskonzerns, die frühen Versuche der Konsolidierung durch Jakob Oppenheimer, die uneingeschränkte Geschäftsführung durch den durch ausländische Staatsbürgerschaft zunächst geschützten Schwiegersohn Ivan Bloch etc. aufzeigen. Das Wiedergutmachungsverfahren zu den Auktionen, das zuletzt in Entschädigungen nach dem BEG mündete, wies allerdings weder Angaben zur Verschuldung noch den Versteigerungsvertrag auf.²⁶ Der Versteigerungsvertrag fand sich hingegen in den Betriebsprüfungsakten im BADV.²⁷ Er zeigte u.a. auch, dass nur drei der Kunsthandlungen durch die Versteigerungen betroffen waren. Auch die Bezahlung des Kredits konnte nachgewiesen werden, nachdem diese Nachweise sich nicht etwa im Wiedergutmachungsakt zur Auktion oder den Betriebsprüfungsakten befanden: Auszüge und Übersichten zu den Schuldenkonten der Margraf & Co. bei der Bank Jacquier & Securius lagen in den Wiedergutmachungsakten in einem Verfahren gegen die Arisierer der Margraf & Co, also den Zeitraum um 1943 betreffend.²⁸ Aus den Entschädigungsakten gingen die gezahlten Vergleichszahlungen nach dem BEG hervor.²⁹ Die Sichtung der Wiedergutmachungsakten zeigte Einzelrestitutionen und Entschädigungen nach dem BRüG auf und wies zudem darauf hin, dass die Testamentsvollstrecker des Nachlasses von Albert Loeskes den Erben Oppenheimer 1952 und 1956 die Geschäftsanteile der Kunsthandlungen ausgezahlt hatten.³⁰

So waren alle diese Faktoren über die verschiedenen Wiedergutmachungs- und Entschädigungsakten sowie die weiteren Dokumente verteilt. Nur durch die umfassende Aktensichtung konnten die Geschichte des Konzerns und der einzelnen Kunsthandlungen neu geschrieben und alte Argumente der Anwaltschaft widerlegt werden. Nebenaspekte zeigten aber auch, dass ein Versteigerungs- oder Kunsthandelsverkauf nicht global beurteilt werden darf, denn bei einzelnen Stücken konnte nachgewiesen werden, dass es sich um Kommissionsware, also nicht Eigentum des Konzerns handelte, bei anderen wiederum handelte es sich um Ware aus den bis 1935 bestehenden ausländischen Filialen, die im Versteigerungsvertrag von der Erlösregelung ausgenommen waren. Es ist also – und dies sollte für allen Kunsthandelsbesitz gelten – weiterhin mit Einzelfall-Untersuchungen fortzufahren.

4. Fazit/Ausblick

Die geschilderten Fälle werfen verschiedene Fragen hinsichtlich der Zugänglichkeit und Tiefenerschließung von Wiedergutmachungsakten deutschlandweit, aber auch auf europäischer und internationaler Ebene auf:

1. Zugänglichkeit

- Die Zugänglichkeit der Wiedergutmachungsakten nach BRüG und BEG einschließlich der amerikanischen Vorgängerakten wurde durch Anwälte in Fallbeispiel 2 bis 2013

blockiert.³¹ Dies widerspricht, soweit es öffentliche Archive betrifft, den Washingtoner Prinzipien.³² Hierzu dienen in den öffentlichen Archiven in Deutschland die Schutzfristverkürzungen, andere Institutionen agieren bislang nicht immer nach dem Archivgesetz, wie beispielsweise bis 2013 auch das BADV. Entscheidungen über Schutzfristverkürzungen müssen im Fall von Restitutionsersuchen an Institutionen, den Handel oder Privatpersonen auch ohne Einwilligung der Anwälte erteilt werden, da Interessen zweier Parteien betroffen sind.

- Ein Anliegen wäre in jedem Fall die schnellere Gewährung der Schutzfristverkürzung, dies führt zu einer schnelleren Bearbeitung des Falles.
- Auch sollte die Einsicht in alle die Geschädigten betreffenden Akten gewährt werden. Die Notwendigkeit, die Bearbeitung eines Falls nicht abzukürzen, da relevante Akten in einem anderen Aktenkonvolut liegen können, wurde dargestellt.

2. Tiefenerschließung

- Die Deutschland-übergreifende Online-Verzeichnung der Aktenbestände zu Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren mit Standorten wäre wünschenswert.
- Ebenso wichtig ist die Vereinheitlichung der Verzeichnung im Bundesgebiet, vgl. hierzu auch den Tagungs-Vortrag von Michael Unger, Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns: Neue Perspektiven (nicht nur) für die Provenienzforschung. Retrokonversion und Tiefenerschließung von Rückerstattungsakten der Staatlichen Archive Bayerns.
- Eine Tiefenerschließung/Verschlagwortung aller auf Kulturgüter bezogenen Restitutionsfälle innerhalb der Akte bei der Verzeichnung durch die Archive wäre sehr hilfreich. Auch hier sei auf das von Michael Unger vorgestellte Verzeichnungsprojekt der in den Staatlichen Archiven Bayern verwahrten Wiedergutmachungsakten verwiesen.
- Um, wie in der Handreichung des Bundes, der Länder und Kommunen gefordert, Doppelentschädigungen auszuschließen,³³ wäre eine Auflistung aller bisher erfolgten Restitutionsfälle und auf Kulturgüter und ihren Entzug bezogener Entschädigungen sinnvoll. Die große Anzahl, allein die amerikanischen Behörden restituierten nach 1945 eigenen Angaben zufolge rund 470.000 Kunstgegenstände und 1,7 Millionen Bücher im Zuge der „äußeren Restitution“,³⁴ legt offen, dass die Aufgabe nur mithilfe einer Datenbank, einer großen Zahl von Mitarbeitern aus Forschung und Archiven und vor allem ohne Rücksicht auf die geltenden Schutzfristen erarbeitet werden kann.
- Die Tiefenerschließung von Quellenbeständen über die Wiedergutmachungs- bzw. Entschädigungsakten nach BRüG und BEG hinaus wäre wünschenswert, z.B. von Finanzamts- und Devisenakten, Gestapo-Akten etc. Überlegungen zum Königsweg seitens der Archive, eventuell in Folgeprojekten oder regional strukturierten, bestandsübergreifenden sachthematischen Verzeichnungen speziell für die Provenienzforschung, wie es in Baden-Württemberg bereits durchgeführt wurde, wären zu diskutieren.³⁵
- Und da die geschilderten Beispiel-Fälle der Provenienzforschung nicht die einzigen, sondern eher die Regel hinsichtlich der Benützung des BADV sind, würde die AG es begrüßen, wenn bei der WGA-Erschließung durch das Bundesfinanzministerium unbedingt auch die Akten im BADV mit erschlossen würden und vielleicht zusätzlich auch ein Verzeichnis weiterer Aktenbestände des BADV, die wie die Betriebsprüfun-

gen ein außerordentlich wichtiger Bestand für die Provenienzforschung darstellen, gleich mit angelegt würde.

3. Europa

- Auch Wiedergutmachungsakten in ausländischen Archiven und Ämtern, z.B. Österreich, Frankreich, Niederlande und Belgien, in Großbritannien, der Schweiz und selbst den USA etc. sollten digital verzeichnet und erschlossen werden und über das Internet, wenn möglich über ein gemeinsames Archivportal in Europa der Provenienzforschung zur Kenntnis gebracht werden. In eine ähnliche Richtung gingen auch die Beiträge einer Anhörung im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments am 3. Dezember 2019,³⁶ nach der die Hoffnung besteht, dass es im EU- Parlament offene Ohren für dieses Anliegen geben könnte.

Daher stößt das 2018 begonnene WGA-Erschließungsprojekt des Bundesfinanzministeriums bei der AG Wiedergutmachungsakten auf großes Interesse. Die Arbeitsgruppe erhofft sich zudem durch die Präsentation bei dieser Tagung aber auch eine stärkere Vernetzung mit ArchivarInnen, in der Hoffnung auf Hilfestellung bei der Erstellung des Leitfadens zu Wiedergutmachungsakten.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

¹ ARK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Wiedergutmachung" (Hrsg.), Übersicht über die Überlieferung und Rechtsgrundlagen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland in den staatlichen Archiven, Düsseldorf 2010, http://www.lostart.de/Content/05_Provenienz/ARK-Bund-L%C3%A4nder-Arbeitsgruppe_Wiedergutmachung.pdf;jsessionid=6647EE612B05EB7C27B8927014CAE6BF.m0?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 24.1.2020).

² Vgl. dazu die Projektbeschreibung auf der Website der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, die das Projekt finanziell förderte: https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Forschungsfoerderung/Projektfinder/Projektfinder_Formular.html?queryResultId=null&pageNo=0&sortOrder=title text sort+asc&show_map=0&cl2Addresses Adresse Countr y=xa-de-rp&docId=104354 (abgerufen am 8.12.2019). Seit Dezember 2019 führt das Landesmuseum überdies ein Projekt zur systematischen Überprüfung seiner Erwerbungen der Jahre 1933-1945 durch.

³ Stadtarchiv Mainz, 100/1963/021/172, Sachakte „Altertumsmuseum, hier: Ankauf von Kunstgegenständen und Mobiliar aus jüdischem Besitz“, Bl. 13, Schreiben Haenleins betreffend den Ankauf von Kunstgegenständen aus jüdischem Besitz, AZ A 54 13 03 1/43, 13. Juli 1944.

⁴ Landesarchiv Speyer J 10 Nr. 7544, Bl. 8-10, Gütliche Einigung in der Rückerstattungssache Az 5 Or 39/59 wegen Entziehung von Hausrat und Mobiliar, Kunst-, Schmuck- und Edelmetallgegenständen, 12. Februar 1960.

⁵ Vgl. Tillmann Krach, „Dr. Karl Goldschmidt“, in: Renate Knigge-Tesche und Hedwig Brüchert (Hrsg.), Der Neue Jüdische Friedhof in Mainz: Biographische Skizzen zu Familien und Personen, die hier ihre Ruhestätte haben (Sonderheft der Mainzer Geschichtsblätter), Mainz 2013, S. 111-113, hier S. 111-112, und Paul Claus, „Fritz Goldschmidt“, in: Gesellschaft für Geschichte des Weines e.V. (Hrsg.), https://www.geschichte-des-weines.de/index.php?option=com_content&view=article&id=262:goldschmidt-fritz-1874-1944&catid=45:persoenlichkeiten-a-z&Itemid=83 (abgerufen am 08.12.2019).

⁶ Amt für Wiedergutmachung Saarburg, Reg. Nr. 280.683, Bl. 23, Schreiben von Fritz Goldschmidt an den Reichsstatthalter Hessen – Landesregierung – Darmstadt, Abteilung VIII, betr. Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27.04.1938, 10. Dezember 1938.

⁷ <http://www.verfassungen.de/de33-45/reichsbuerger35-v13.htm> (abgerufen am 29.09.2019).

-
- ⁸ Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 519/3, Nr. 31477, Bl. 13, Schreiben von Gertrude Goldschmidt an die Devisenstelle Frankfurt, 15. Februar 1944.
- ⁹ Amt für Wiedergutmachung Saarburg, Reg.-Nr. 280.683, Bl. 10, Schreiben des Finanzamts Mainz-Stadt an Dr. Eduard Goldschmidt betr. Erlös aus dem beschlagnahmten Vermögen des Herrn Fritz Goldschmidt, Mainz, Uferstrasse 47 (Abschrift), 16. August 1952.
- ¹⁰ Amt für Wiedergutmachung Saarburg, Reg.-Nr. 280.682, Bl. 33, Aktenvermerk betr. Entschädigungssache der Erben nach Fritz Goldschmidt, zugleich Anspruch nach BRÜG der Erben nach Fritz und Gertrud Goldschmidt, 30. November 1957.
- ¹¹ Bundesamt für Zentrale Dienste und Offene Vermögensfragen, OFD-Akte, V 6030 (403.045), Bl. 10-15, Liste „Goldschmidt, Friedrich Jakob Israel, Mainz, Uferstr. 47, undatiert, und BADV, OFD-Akte, V 6030 (403.045), Bl. 5 u. 7-9, Taxe der Errungenschaft der Eheleute Fritz und Gertrud Goldschmidt vorgenommen durch Herrn Hecker – Wiesbaden am 05.05.1944.
- ¹² Die Geschichte des Konzerns ist mittlerweile mit den neuesten Ergebnissen wiedergegeben Silke Reuther, Margraf & Co. Ein jüdischer Kunsthandelskonzern in Berlin, in: Ausst.-Kat. Raubkunst? Provenienzforschung zu den Sammlungen des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg, Sabine Schulze, Silke Reuther (Hrsg.), Hamburg 2014, S. 41–52; Andreas Bernhard, Elisabeth von Wreechs zierlicher Damensekretär, in: Verschlungene Wege. Sammlungsobjekte und ihre Geschichte, Paul Spies, Martina Weinland (Hrsg.), Berlin 2018, S. 12–28; Ilse von zur Mühlen, Finance, Taxes and Provenance: A German Museum Acquisition of Chinese Antiquities in 1935, in: Journal for Art Market Studies (2018), 3, <http://www.fokum-jams.org>; DOI 10.23690/jams.v2i3.75 (3.1.2019). Ilse von zur Mühlen, Die Kunsthandlung Van Diemen & Co. Aus der Geschichte des Konzerns Margraf & Co. In: Provenienzforschung in deutschen Sammlungen. Einblicke in zehn Jahre Projektförderung, Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Magdeburg (Hrsg.) Provenire Bd. 1, Berlin 2019, S. 209–216.
- ¹³ Amtsgericht Berlin Mitte, Az. 186. IV 1188/29. Eine offizielle Kopie des Testaments in Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 342-02, Nr. 23000, van Diemen & Co.
- ¹⁴ BADV, Betriebsprüfungsakte 3097, Margraf & Co, Zentralfinanzamt. Vgl. dazu Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin (LABO) 40159, Willi Schulz an das Berliner Entschädigungsamt, 25. Juni 1956. Zu den Russenauktionen und Van Diemen-Erwerbungen vgl. Anja Heuss: Stalins Auktionen in Berlin, in Seditment. Mitteilungen zur Geschichte des Kunsthandels, no. 2 (1997), 85-94.
- ¹⁵ BADV, Betriebsprüfungsakte 3097, Margraf & Co, Bericht des Steuerprüfers von Frankenberg 1933-36, 26 Juli 1936, Anhang 1, „Paul Graupe Vertrag, 2. November 1934“.
- ¹⁶ LAB, B Rep. 025-07 Nr. 2192/51, Verfahren Margraf & Co. GmbH i. Abw., Berlin, Bl. 250, Dr. Walter Schwarz an Landgericht Berlin, 31.1.1958 Anlage 2, Debetsalden der Kontoauszüge Jacquier & Securius, sowie die demselben Akt nicht nummeriert beiliegenden Tageskontoauszüge der Debetkonten.
- ¹⁷ BADV, Betriebsprüfungsakte 2367, Jacquier & Securius, Bericht des Betriebsprüfers Obersteuerinspektor Bernott über die in der Zeit vom 4. bis 19. August 1938 vorgenommene Betriebsprüfung.
- ¹⁸ Schweizerisches Bundesarchiv Bern, BAR „Dossier Bloch“, Nr. 42, Erlass des Oberfinanzpräsidenten Berlin vom 7.5.1938 (Abschrift).
- ¹⁹ Vgl. von zur Mühlen 2019 (wie Anm. 12), S. 212.
- ²⁰ Vgl. Anm. 18.
- ²¹ Zur Löschung der Firma Margraf & Co. GmbH am 16. April 1942 vgl. LAB, B Rep 042 Nr. 43516, Amtsgericht Charlottenburg, Margraf & Co., Bl. 158, Willy Schulz am 5.8.1942. Zur Restaurierungsfirma W. Ziesch & Co. GmbH vgl. LAB, A Rep. 342-02 Nr. 58113, Handelsregisterakte und nach der „Arisierung“ durch den langjährigen Geschäftsführer Max Prott LAB, A Rep. 342-02, Handelsregister Nr. 18557 (Berliner Gobelin-Manufaktur Max Prott),
- ²² Vgl. Anm. 12
- ²³ Vgl. BADV, Betriebsprüfungsakte Margraf & Co. 3097, Steuerprüfung von 1940 (zu nach Paris entnommenen Werten) sowie LAB B Rep. 025-04 Nr. 234/49 Bl. 141 (zu einer Kunst- und Juwelenhandlung Maison Marvin bzw. Maison Marcin im Faubourg St. Honoré 26 oder 52).
- ²⁴ Vgl. hierzu Esther Tisa Francini, Zur Provenienz von vier chinesischen Kunstwerken aus dem Eigentum von Rosa und Jacob Oppenheimer im Museum Rietberg Zürich, in: Kulturgüterschutz – Kunstrecht – Kulturrecht, Kerstin Odendahl, Peter Johannes Weber (Hrsg.) (Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, Bd. 8), Baden-Baden 2010, S. 313–329.
- ²⁵ Vgl. Anm. 12
- ²⁶ LAB, B Rep. 025-07 Nr. 2192/51, Verfahren Margraf & Co. GmbH i. Abw., Berlin, Bl. 250.
- ²⁷ Wie Anm. 15.

²⁸ Die Kunsthandlung Curt Benedict & Co. war vor dem Auktionsauftrag bereits liquidiert und aufgelöst worden. Restbestände dürften wie im Fall der anderen Kunsthandlungen auch an den Margraf-Konzern als Muttergesellschaft geflossen sein. Die Handelsregisterakte zu der Kunsthandlung Benedict & Co. GmbH war Kriegsverlust und konnte darüber nicht Aufschluss geben.

²⁹ Im Übrigen auch für die von der Auktion nicht betroffene Dr. Benedict & Co. GmbH, vgl. LABO, Entschädigungsakte Dr. Benedict 300 591, Vergleich über die Auszahlung einer Entschädigung in Höhe von DM 75.000.- wegen Schaden an Vermögen, Bl. I 18 sowie Anrechnungsübersicht am Ende des Akts.

³⁰ LAB, B Rep. 042 Nr. 43516, Handelsregisterakte Margraf & Co. (Beiakte), Bl. 171–172, Ausfertigung vom 6.6.1953 der am 29.8.1952 verhandelten Übergabe sowie LAB, A Rep. 342-02 Nr. 23000, van Diemen, Bl. 28.

³¹ Wie Anm. 24.

³² Vgl. hierzu auch https://www.beratende-kommission.de/Content/06_Kommission/DE/Empfehlungen/19-08-19-Empfehlung-der-Beratenden-Kommission-im-Fall-Stern-Bayerische-Staatsgemaeldesammlung.pdf?jsessionid=B4B93AA4DADF80AC16B1185C25972E89.m7?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 22.1.2020), insbesondere S. 6.

³³ Vgl. Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, Neufassung 2019, S. 52.

³⁴ National Archives and Records Administration, RG 59, Z 165, Reel 11, Part 1, US Political Adviser for Germany an den amerikanischen Außenminister, 1.6.1948.

³⁵ Vgl. das sachthematische Inventar „Kunstraub und Arisierung 1933-1945“ des Generallandesarchivs Karlsruhe, <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/inventar/einfueh.php?inventar=arisierung> (abgerufen am 24.1.2020).

³⁶ Vgl. <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/anhoerung-in-bruessel/> (abgerufen am 22.1.2020).